

# ZEICHENERKLÄRUNG

## A) für die Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert  
bestehenblei-  
bende

festzusetzende aufzuhebende Baulinien



Straßen- u. Grün-  
flächenbegrenzung-  
Linie



zwingende Baulinie



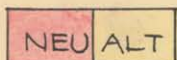
vordere Baugrenze



seitliche u. rück-  
wärtige Baugrenze

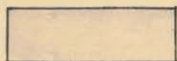


ERDGESCHOß  
MIT FLACHDACH  
NEIGUNG 25°-30°



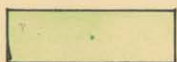
öffentliche Ver-  
kehrsfläche

G Flächen für Garagen



Baugrundstücke für  
den Gemeinbedarf (z.B.  
Schule, Kirche)

St Flächen für Stellplätze



Öffentliche Grünfläche  
(z.B. Kinderspielplatz)

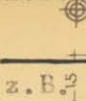
E + DG zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß  
m. Satteldach über 50°, Traufhöhe 3,20 m

E + 1 zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß  
m. Satteldach 28° - 32°, Traufhöhe 6,00 m

← → Firstrichtung der Gebäude

z.B. + 10,5+ Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen

~~z.B. + 12,00 Höhenlage der anauffahrenden Verkehrsfläche~~



~~Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen~~

~~über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist~~



Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von  
Bebauung freizuhalten ist.

## B) für die Hinweise

--- Gemeindegrenzen

Vorschlag für die Teilung  
der Grundstücke

8 bestehende Grundstücksgrenzen

365 Flurstücksnummern

→ → → Hauptversorgungsleitungen



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude

7. Die Strasseneinfriedung darf eine Höhe von 1,10 m gemessen ab Fußsteigoberkante nicht

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6  
BBauG vom 19.1.62 bis 19.2.62 öffentlich  
ausgelogen.

Der Gemeindegrenzen gem. § 10

*Laufach*, den 19.10.62

*Frin*  
.....  
(Bürgermeister)



Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBauG mit RE vom  
28.1.1963 Nr. IV/3-911 a 257 (62)  
Würzburg, den 28. Januar 1963  
Regierung von **Unterfranken**

Der genehmigt vom 11.3.62 den. Die bekanntgemacht BBauG an

I.A.



*Müller*

ASCHAFFENBURG, DEN 27.9.79  
DER ARCHITEKT BDA:

Dipl. Architekt  
**LUDWIG DÖLGER**  
BDA  
ASCHAFFENBURG  
Landingstraße 43

Aschaffenburg, 4. 11. 62  
Kreisbaumeister:  
*[Signature]*

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.   ALLGEM. WOHNGEBIET = AW

Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

- 5) Abstandsregelung in der offenen Bauweise:

Mindestgrenzabstand bei

E + DG	3,5 m
B + I	5,0 m

Mindestgebäudeabstand bei

E + DG	7,0 m
B + I	10,0 m

Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.

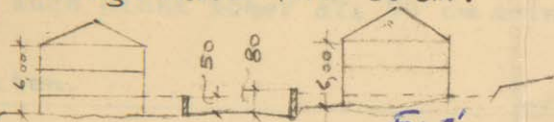
GESTRICHEN  
 GEM. BERICHT  
 GEM. SINDE V.  
 PER  
 G. M. 62  
 6+7  
 3. XII. 62  
 GELTEN ARJ  
 BAY BO  
 Aschaffenburg,  
 Kreisbaumeister



leitungen

trasseneinfriedi  
darf eine Höhe v  
m gemessen ab fu  
oberkante nicht

6) Die talseitigen Häuser stehen mit  
der Oberkante Fußboden 0,50-0,60 m  
über der Straßenkrone. Bei bergseitigen  
Häusern beträgt diese Höhe 80 cm.



Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 27.9.62  
gem. § 10 BBauG am 19.10.62 als Satzung beschlos-  
sen.

Laufach, den 19.10.62

.....Gris.....  
(Bürgermeister)



Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG  
vom 11.3.63 ~~und~~ 11.4.63 öffentlich ausgelegt wor-  
den. Die Genehmigung und Auslegung ist am 1.3.1963  
bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12  
BBauG am 1.3.1963 rechtsverbindlich geworden.

Laufach den 1.3.63

.....Gris.....  
(Bürgermeister)

